
Archivordnung

(Stand: 7. März 2012)

Ordnung für das Archiv des Arbeitskreises Krieg zur See 1914-1918 e.V.

Der Vorstand des Arbeitskreises Krieg zur See 1914-1918 e.V. hat nachstehende Ordnung für das AK-Archiv beschlossen.

§ 1 Bestand

1. Das AK-Archiv ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Arbeitskreises Krieg zur See 1914-1918 e.V., das der Erreichung des Vereinszwecks des Arbeitskreises Krieg zur See 1914-1918 e.V. gemäß § 2 seiner Satzung und der Unterstützung seiner ordentlichen Mitglieder bei ihrer wissenschaftlichen Arbeit dient.
2. Es enthält alle seit der Gründung des Arbeitskreises Krieg zur See 1914-1918 e.V. in das AK-Archiv überführten Materialien und Akten zur Geschichte des Seekrieges des Ersten Weltkrieges sowie der Vor- und Nachkriegszeit. Hierfür erwirbt der Arbeitskreis Krieg zur See 1914-1918 e.V. Bücher, Fotos, Akten und sonstige Dokumente, entweder als Originale oder als Digitalisate (letzteres betrifft insbesondere Akten, die in Form so genannter NARA-Rollen erworben werden).

§ 2 Leitung

1. Das AK-Archiv wird von einem ordentlichen Mitglied des Arbeitskreises Krieg zur See 1914-1918 e.V. geleitet.
2. Die Benennung der AK-Archivleitung erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Aufgaben

1. Das AK-Archiv hat den in § 1 genannten Bestand zu sichern, zu ergänzen, zu erschließen und für wissenschaftliche Nutzung zugänglich zu machen.

§ 4 Benutzungsberechtigte

1. Benutzungsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder des Arbeitskreises Krieg zur See 1914-1918 e.V.
2. Auf Beschluss des Vorstandes kann im Einzelfall Personen, die ein berechtigtes wissenschaftliches oder öffentliches Interesse an den im AK-Archiv verwalteten Materialien geltend machen können, ebenfalls die Benutzung gewährt werden.

§ 5 Benutzungserlaubnis

1. Der Antrag auf Benutzungserlaubnis ist auf einem Vordruck schriftlich zu stellen; das Themengebiet ist möglichst genau anzugeben.
2. Die Erlaubnis erteilt der Vorstand des Arbeitskreises Krieg zur See 1914-1918 e.V.

§ 6 Benutzung

1. Archivmaterial wird grundsätzlich auf einem Datenträger (DVD/CD) zur Verfügung gestellt.
2. Der Datenträger wird dem Nutzer für eine Benutzungsfrist von 4 Wochen leihweise übersandt. Die Benutzungsfrist kann auf Antrag zweimal um je 4 weitere Wochen verlängert werden.
3. Nach Ablauf der Benutzungsfrist hat der Nutzer den Datenträger auf eigene Rechnung an das AK-Archiv zurückzusenden.
4. Die Vervielfältigung des Datenträgers oder seine Weitergabe oder die seines Inhalts an Dritte ist verboten.

§ 7 Gebühren

1. Je Datenträger ist eine Benutzungsgebühr von 15 Euro zu bezahlen.
2. Für die Benutzung von Archivalien, die während der Mitgliedschaft des nutzenden ordentlichen Mitglieds des Arbeitskreises Krieg zur See 1914-1918 e.V. angeschafft wurden, fällt keine Benutzungsgebühr gem. Ziffer 1 an.
3. Über Ziffer 2 hinausgehende Gebührenbefreiungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall auf begründeten Antrag.

§ 8 Versand- und Bankgebühren

1. Für die Versendung der beim AK-Archiv beantragten Datenträger gelten die Gebührensätze der Deutschen Post AG. Die Versandgebühren trägt der Nutzer.
2. Bei Zahlungen aus dem Ausland trägt der Nutzer die Bankgebühren.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.